



## Ergänzende Bedingungen Strom der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Anlage: Preisblatt der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen Strom

### 1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe [www.stadtwerke-tornesch-netz.com](http://www.stadtwerke-tornesch-netz.com)) zu beantragen.

#### 1.1 Netzanschluss -pauschal-

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung (siehe auch Ziffer 1.4).

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (siehe Preisblatt) gemäß § 9 der NAV. Die Netzanschlusskosten für pauschale Neuanschlüsse setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH gem. Preisblatt vergütet.

1.1.4 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH für einen gemeinsamen Netzanschluss von mehreren Sparten durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten (gilt nicht für den Baukostenzuschuss) gewährt (siehe Preisblatt). Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziff. 1.1.3.

### 1.2 Netzanschluss -kalkuliert-

1.2.1 Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss pauschal abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Neuanschlüsse, bei denen z. B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.

#### 1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer die Pauschale gemäß Preisblatt. Für alle anderen Veränderungen treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis.

1.3.3 Alle anderen Anschluss- / Anlagenveränderungen (insbesondere Austausch von Messeinrichtungen, Anschluss weiterer Anlagen / Leistungserhöhung, Anlagentrennung, Anlagenzusammenlegung, Veränderung Netzanschluss, Wiederinbetriebsetzung) werden nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis ausgeführt. Die Stilllegung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

### 1.4 pauschale Netzanschlüsse (NA)

#### Leistungsstufen

Leistung (kVA)	Absicherung (A)	max. Belastbarkeit des HA (A)	Bauform Nr.
5 bis 17	3 x 25	100	I
bis 24	3 x 35		
bis 35	3 x 50		
bis 44	3 x 63		
bis 55	3 x 80		
bis 69	3 x 100		
bis 87	3 x 125	250	III
bis 111	3 x 160		
bis 139	3 x 200		
bis 156	3 x 225		
bis 173	3 x 250		

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Absicherung der Netzanschlüsse zuzuordnen.



## 1.5 Zeitlich befristeter Anschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Schausteller, Baustromanschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH heranzuführen.

Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH wird pauschal berechnet. (siehe Preisblatt). Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

## 1.6 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

## 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem Leistungspreismodell.

Die Berechnung erfolgt über die Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler) mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.

Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspannungs-Verteilnetz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ist im Preisblatt aufgeführt.

Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH pauschalierte Baukostenzuschüsse (BKZ) in Rechnung. (s. Preisblatt Punkt 2) Bis zu einer Grenze von 30 kW/ 34 kVA wird kein BKZ erhoben. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss bzw. Anlage/n.

## 3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

### 3.1 Standard -pauschal-

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. einer Anlage (gilt nur für Standard-Zähler), ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. einer Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

### 3.2 Inbetriebsetzung -kalkuliert-

Eine außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler) wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

### 3.3 Auswechseln von Sicherungen

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die dann notwendige Inbetriebsetzung werden pauschal berechnet.

### 3.4 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.



## 4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet [www.stadtwerke-tornesch-netz.com](http://www.stadtwerke-tornesch-netz.com) unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

## 5. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

## 6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

## 7. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## 8. Haftung

Die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 9. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktadressen:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

Tel: 030 / 2757240 - 0

Internet:

[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail:

[info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-tornesch-netz.com](http://www.stadtwerke-tornesch-netz.com) abrufbar.

## 11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Tornesch, den 01.01.2017



## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

(Gültig ab 01.01.2017)			Netto/ EURO	Brutto/ EURO
Ziffer im Text	Leistung			
1.1.2	Neuanschluss Standard bis 30 m Kabellänge	Bauform I bis 3x100 A	936,00	1113,84
	Mehrlänge ab 30m bis max. 100 m	je Meter	12,00	14,28
	Neuanschluss Standard bis 30 m Kabellänge	Bauform III bis 3x250 A	1539,00	1831,41
	Mehrlänge ab 30m bis max. 100 m	je Meter	16,50	19,64
1.1.3	Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,20	
	E-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,20	
1.1.4	zeitgleiche, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss von mehreren Sparten der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH durch sie oder deren Beauftragten	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	-10%	-10%
1.2	Netzanschluss - kalkuliert-	abweichend nach Art und Lage		nach kalkulierten Aufwand zum Festpreis
1.3.2	Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung.		52,00	61,88
	Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	bis 100 A	144,00	171,36
	Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	über 100 A	238,00	283,22
	Anschlussveränderung durch Umverlegung des Netzanschlusses mit oder ohne Haussanschlusskasten	Grundpreis (pauschal)	375,00	446,25
		je Meter	12,00	14,28
	Anschlussveränderung durch Umverlegung des Netzanschlusses mit oder ohne Haussanschlusskasten	Grundpreis (pauschal)	500,00	595,00
		je Meter	16,50	19,64
1.3.3	Anschluss-/ Anlagenveränderung an einem vorhandenen Netzanschluss	jede Anschluss-/ Anlagenveränderung, die nicht über eine Pauschale abgewickelt wird.		nach kalkulierten Aufwand zum Festpreis
1.5	zeitlich befristeter Netzanschluss	bis zu zwei örtlich zusammen liegende Netzanschlüsse für Schausteller oder einen Baustrom Netzanschluss bis 3 x 63 A/ bis 3 x 200 A	210,00	249,90
	zusätzlicher Netzausbau für zeitlich befristeten Netzanschluss	Heranführung des Ortsnetzes bis max. 20 m Bauweise I	440,00	523,60
2	Baukostenzuschuss (BKZ) Niederspannung-Netzanschluss	pro kW; die ersten 30 kW (34 kVA) sind frei	130,39	155,16
3.1	Inbetriebsetzung -pauschal- eines Netzanschlusses bzw. Anlage	pro Netzanschluss	42,50	50,58
	zeitgleiche Inbetriebsetzung	jede weitere Kundenanlage	12,00	14,28
3.2	Inbetriebsetzung -kalkuliert- (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)			nach kalkulierten Aufwand zum Festpreis
3.3	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	übliche Dienststunden	57,00	67,83
	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	außerhalb üblicher Dienststunden; Zuschlag	23,50	27,97



<b>3.4</b>	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter	41,00	<b>48,79</b>
<b>5.</b>	Mahngeld		5,00	
<b>6.</b>	Sperrung** oder Sperrversuch zur Einstellung der Versorgung des Kunden	je Kundenanlage und Einsatz	59,57	<b>70,89</b>
	Wiederaufnahme oder Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers.	je Kundenanlage/ je Einsatz, falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält	77,47	<b>92,19</b>
	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet.	je Kundenanlage		<b>nach Aufwand</b>
	Einstellung der Durchleitung / Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen.	je Kundenanlage	86,29	<b>102,69</b>
	Wiederaufnahme der Durchleitung / Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers.	je Kundenanlage		<b>nach Aufwand</b>

**Umsatzsteuer:**

Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%

\* Es gilt immer der aktuelle Netzentgeltpreis der Region zum Zeitpunkt der Angebotserstellung,

Derzeitiger Preis gemäß Netzentgeltpreisliste Stand 01.01.2017

\*\*Bei der Sperrung werden die Kosten für die spätere Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) mit in Rechnung gestellt.